



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ramona Storm AfD**
vom 18.12.2024

Warum bekam ein hochgefährlicher Mörder Freigang?

In Plattling konnte ein als „hochgefährlich“ eingestuftur verurteilter Mörder bei einem Kinobesuch aus dem Bezirksklinikum (BK) in Mainkofen fliehen. Der Straftäter, der vor drei Jahren einen Menschen enthauptet hatte, war in Begleitung von zwei Krankenhausmitarbeitern bei einem sogenannten „Realitätstraining“. Die Bevölkerung wurde gewarnt, es bestünde erhöhte Gefahr.

www.innsalzach24.de¹

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Bedeutet der Begriff „Realitätstraining“, dass der Straftäter auf eine baldige Freilassung vorbereitet wird? | 3 |
| 1.2 | Was genau beinhaltet so ein „Realitätstraining“? | 3 |
| 1.3 | Wenn ja, wieso kommt eine Freilassung für einen als „hochgefährlich“ eingestuften Straftäter überhaupt infrage? | 3 |
| 2.1 | Wieso durfte ein als „hochgefährlich“ eingestuftur Mörder ins Kino gehen? | 3 |
| 3.1 | Ist es üblich, dass Mördern, die in einer psychiatrischen Klinik einsitzen, Kinogänge erlaubt werden? | 4 |
| 2.2 | Werden oder wurden die Mitarbeiter, die das genehmigt hatten, zur Rechenschaft gezogen? | 4 |
| 2.3 | Welche Konsequenzen ergeben sich aus diesem Fall für den grundsätzlichen Umgang mit als „hochgefährlich“ eingestuften Straftätern? | 5 |
| 3.2 | Welche Freiheiten und/oder Freigänge sind Mördern, die in einer psychiatrischen Klinik einsitzen, sonst noch erlaubt? | 5 |
| 3.3 | Wie wird in Fällen von Freigängen von in einer psychiatrischen Klinik einsitzenden Mördern für die Sicherheit der Bürger gesorgt? | 5 |

¹ <https://www.innsalzach24.de/innsalzach/region-alt-neuoetting/plattling-gefahr-fuer-bevoelkerung-in-kreisen-altoetting-und-muehldorf-polizei-sucht-nach-diesem-gefluechteten-straftaeter-93232847.html>

4.1	Nach welcher Zeit (Jahre, Monate) werden Mördern, die in einer psychiatrischen Klinik einsitzen, üblicherweise Freigänge erlaubt?	6
4.2	Wer kontrolliert den Umgang mit Mördern in psychiatrischen Kliniken?	6
4.3	Nach welcher Zeit werden Mörder, die in einer psychiatrischen Klinik einsitzen, üblicherweise entlassen (bitte längsten und kürzesten Zeitraum der letzten zehn Jahre angeben)?	6
5.1	Der als „hochgefährlich“ eingestufte Schwerverbrecher wurde 2018 im Rahmen eines Resettlement-Programms nach Deutschland eingeflogen – welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus diesem Vorfall?	7
5.2	Wie werden Personen, die im Rahmen eines Resettlement-Programms eingeflogen werden, überprüft?	7
5.3	Hat die Staatsregierung Einfluss auf die Auswahl der Menschen, die im Rahmen eines Resettlement-Programms nach Bayern kommen?	7
6.1	Warum wurde der oben genannte Täter nach dem Mord nicht abgeschoben?	7
6.2	Wurde geklärt, ob der oben genannte Täter bereits in seinem Heimatland Verbrechen begangen hat?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie dem Staatsministerium der Justiz, soweit der jeweilige Geschäftsbereich betroffen ist
vom 16.01.2025

Vorbemerkung:

Eingangs darf darauf hingewiesen werden, dass sich der Patient in Begleitung von fünf Personen, nämlich drei Psychologinnen und zwei volljährigen Praktikantinnen, befunden hat und nicht, wie in der Schriftlichen Anfrage einleitend erwähnt, von zwei Mitarbeitenden.

- 1.1 Bedeutet der Begriff „Realitätstraining“, dass der Straftäter auf eine baldige Freilassung vorbereitet wird?**
- 1.2 Was genau beinhaltet so ein „Realitätstraining“?**
- 1.3 Wenn ja, wieso kommt eine Freilassung für einen als „hochgefährlich“ eingestuften Straftäter überhaupt infrage?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1.1 bis 1.3 gemeinsam beantwortet.

Der Begriff des Realitätstrainings findet keine Erwähnung im Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG). Der Patient befand sich auf einem begleiteten Ausgang. Dieser stellt eine Lockerung im Maßregelvollzug dar.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayMRVG ist der Vollzug der Unterbringung zu lockern, sobald zu erwarten ist, dass dadurch die Behandlung und die soziale Wiedereingliederung gefördert werden und nach allen aus der bisherigen Behandlung gewonnenen Erkenntnissen davon auszugehen ist, dass die untergebrachte Person die ihr eingeräumten Vollzugslockerungen nicht missbrauchen wird. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen besteht der Rechtsanspruch auf Lockerung des Vollzugs unabhängig davon, ob die Entlassung absehbar ist. Für die Entscheidung über Lockerungen des Vollzugs ist in den Verwaltungsvorschriften zum BayMRVG (VVBayMRVG) ein ausdifferenziertes Verfahren vorgesehen.

Um die Resozialisierung einer untergebrachten Person zu ermöglichen, muss diese langsam wieder an das selbstständige Leben in Freiheit gewöhnt werden. Dies wird teilweise in der Praxis als sogenanntes Realitätstraining bezeichnet. Die Gewöhnung an die Verhältnisse außerhalb des Maßregelvollzugs erfolgt schrittweise und wird individuell an den einzelnen Patienten angepasst. Die Lockerungen beinhalten dabei spezifische Lockerungsmaßnahmen, die mit einer Erprobung über einen gewissen Zeitraum verbunden sind. Im Rahmen dessen werden verschiedene Alltagsmaßnahmen durchgeführt und anschließend therapeutisch bearbeitet.

- 2.1 Wieso durfte ein als „hochgefährlich“ eingestufte Mörder ins Kino gehen?**

3.1 Ist es üblich, dass Mördern, die in einer psychiatrischen Klinik einsitzen, Kinogänge erlaubt werden?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2.1 und 3.1 gemeinsam beantwortet.

Die seitens der Mitarbeitenden des Bezirkslinikums (BK) Mainkofen an die Polizei übermittelte Gefährdungseinschätzung war den Angaben der Maßregelvollzugsleitung zufolge unzutreffend. Ursache hierfür sei eine unzureichende Kommunikation zwischen den beteiligten Mitarbeitenden zum Zeitpunkt des Lockerungsmissbrauchs gewesen, in die insbesondere die Maßregelvollzugsleitung nicht eingebunden worden sei. Viele zuvor durchgeführte begleitete Ausgänge des Patienten seien ohne Auffälligkeiten verlaufen.

Voraussetzung der Gewährung von Vollzugslockerungen ist stets, dass davon auszugehen ist, dass die untergebrachte Person die ihr eingeräumten Vollzugslockerungen nicht missbrauchen wird und insbesondere keine vernünftigen Zweifel an der Sicherheit der Bevölkerung während der Lockerung des Vollzugs bestehen.

Die untergebrachte Person hat bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen einen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsanspruch auf Gewährung von Vollzugslockerungen.

Über die Gewährung von Vollzugslockerungen entscheidet die Maßregelvollzugsleitung oder deren Stellvertretung unter Einbeziehung der Empfehlungen der sogenannten Lockerungskonferenz nach wissenschaftlichen Kriterien. Hierfür ist in den Verwaltungsvorschriften ein ausdifferenziertes Verfahren vorgesehen, wobei auch die Schwere der Anlassstat sowie die aktuelle Gefährlichkeit besonders zu berücksichtigen sind.

Bei Personen mit besonderem Sicherungsbedürfnis, wozu beispielsweise Patienten mit besonders schweren Anlassdelikten, wie der betroffene Patient, zählen, gelten zusätzliche Vorgaben in den Verwaltungsvorschriften zum BayMRVG. Im vorliegenden Fall fand dementsprechend im Rahmen der Lockerungskonferenz auch eine sogenannte Co-Beurteilung statt, also die Einbindung eines nichtbeteiligten Arztes bzw. einer nichtbeteiligten Ärztin oder eines nichtbeteiligten psychologischen Psychotherapeuten bzw. einer nichtbeteiligten psychologischen Psychotherapeutin (Nr. 13.3.3 VVBayMRVG).

Über die Planung und Ausgestaltung eines begleiteten Ausgangs entscheidet die Maßregelvollzugseinrichtung patientenindividuell in jedem Einzelfall, wobei die Verantwortung letztlich die Maßregelvollzugsleitung trägt. Es ist Aufgabe der therapeutisch Verantwortlichen, die Situation hinsichtlich der Orte, an denen die Lockerungsmaßnahme durchgeführt wird, einzuschätzen. Die Durchführung erfolgt jeweils mit Blick auf die individuelle Erkrankung und Gefährlichkeit der untergebrachten Person. Besteht aus therapeutischer Sicht die Gefahr, dass die untergebrachte Person infolge einer Lockerung des Vollzugs eine schwere Straftat begeht, insbesondere eine Gewalttat oder ein Delikt gegen die sexuelle Selbstbestimmung, darf eine Lockerung des Vollzugs nicht erfolgen.

2.2 Werden oder wurden die Mitarbeiter, die das genehmigt hatten, zur Rechenschaft gezogen?

Den bezirklichen Trägern der bayerischen Maßregelvollzugseinrichtung obliegt die Personalverantwortung hinsichtlich der Mitarbeitenden im Maßregelvollzug.

Bekanntermaßen hat der Bezirk entsprechende arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen.

2.3 Welche Konsequenzen ergeben sich aus diesem Fall für den grundsätzlichen Umgang mit als „hochgefährlich“ eingestuften Straftätern?

Das BK Mainkofen hat im unmittelbaren Nachgang zu dem Lockerungsmissbrauch am 08.08.2024 eine Dienstanweisung für die Durchführung von begleiteten Ausgängen erstellt und den Mitarbeitenden bekannt gemacht.

Darüber hinaus wird nach Angaben des Trägers auf Basis der Melde-Checkliste eine spezifische Dienstanweisung für das Verhalten und die Abläufe bei Lockerungsmissbräuchen erstellt. Zudem sind Gefährlichkeitseinschätzungen gegenüber der Polizei (z. B. bei Lockerungsmissbräuchen) künftig zuvor mit der Maßregelvollzugsleitung abzustimmen.

Diese Maßgaben gelten für alle untergebrachten Personen, denen eine entsprechende Lockerung gewährt wird.

Auf Veranlassung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) wird die Fachaufsichtsbehörde, das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Amt für Maßregelvollzug (AfMRV), zur Unterstützung der bayerischen Maßregelvollzugseinrichtungen in der dort bereits eingerichteten AG Sicherheit für den gesamten Maßregelvollzug geltende Mindeststandards erarbeiten, insbesondere begleitete Ausgänge betreffend.

Außerdem soll eine klarstellende gesetzliche Ergänzung der Regelungen zu Vollzugslockerungen im BayMRVG normiert werden, wodurch dem Schutzbedürfnis der Allgemeinheit ausdrücklich Rechnung getragen wird.

Zudem hat das StMAS angewiesen, dass alle gewährten Lockerungen bayernweit zu überprüfen sind.

3.2 Welche Freiheiten und/oder Freigänge sind Mördern, die in einer psychiatrischen Klinik einsitzen, sonst noch erlaubt?

Die im BayMRVG normierten Rechte kommen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen jeder untergebrachten Person zu. Bei Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis gelten wie bereits ausgeführt zusätzliche Vorgaben.

Der Begriff „Freigang“ ist ein Begriff aus dem Strafvollzug und ist im Maßregelvollzug nicht gebräuchlich.

Jede untergebrachte Person hat einen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Lockerungen, sofern die dargelegten Voraussetzungen vorliegen.

Lockerungen finden in verschiedenen Formen (wie begleiteter Ausgang, unbegleiteter Ausgang, Außenbeschäftigung, Probewohnen) entsprechend der individuellen Gefährlichkeit und Erkrankung statt.

3.3 Wie wird in Fällen von Freigängen von in einer psychiatrischen Klinik einsitzenden Mördern für die Sicherheit der Bürger gesorgt?

Der Begriff „Freigang“ ist ein Begriff aus dem Strafvollzug und ist im Maßregelvollzug nicht gebräuchlich. Die Patienten „sitzen nicht ein“, sondern sind in einem psychiatrischen Krankenhaus (Maßregelvollzugseinrichtung) zur Sicherung und Therapie untergebracht.

Die Sicherheit der Bevölkerung hat stets oberste Priorität. Daran sind sämtliche Regelungen des BayMRVG, konkretisiert durch die Verwaltungsvorschriften, ausgerichtet. Dort finden sich z. B. nähere sicherheitsrelevante Vorgaben zur Gewährung und Durchführung von Vollzugslockerungen.

Entsprechend diesen Vorgaben werden auch Entscheidungen über die Gewährung von Vollzugslockerungen auf der Grundlage eines ausdifferenzierten Verfahrens getroffen. Je schwerer die bisherigen oder zu befürchtenden Straftaten sind, desto höhere Anforderungen sind im Falle von Lockerungen des Vollzugs anzulegen. Bei sogenannten Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis gilt dabei ein besonderes Verfahren, das u. a. die Einbeziehung eines bzw. einer nicht an der Behandlung beteiligten Arztes bzw. Ärztin oder psychologischen Psychotherapeuten bzw. psychologischen Psychotherapeutin sowie eine weiter gehende Einbindung der Vollstreckungsbehörde und der Polizei vorsieht. Eine Lockerung darf nur bei positiver Prognose gewährt werden, wobei keine vernünftigen Zweifel an der Sicherheit der Bevölkerung während der Lockerung des Vollzugs bestehen dürfen.

Die Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen gewährleisten die Sicherheit des Maßregelvollzugs mit geeigneten und erforderlichen organisatorischen, baulichen, sicherheitstechnischen, therapeutischen und personellen Maßnahmen.

4.1 Nach welcher Zeit (Jahre, Monate) werden Mördern, die in einer psychiatrischen Klinik einsitzen, üblicherweise Freigänge erlaubt?

Eine Entscheidung über Lockerungen des Vollzugs erfordert eine genaue Kenntnis des Befunds und Zustands der untergebrachten Person.

Besteht aus therapeutischer Sicht die Gefahr, dass die untergebrachte Person infolge einer Lockerung des Vollzugs eine schwere Straftat begeht, insbesondere eine Gewalttat oder ein Delikt gegen die sexuelle Selbstbestimmung, darf eine Lockerung des Vollzugs nicht erfolgen.

Einen festgesetzten Zeitpunkt für die Gewährung der ersten Lockerung gibt es daher nicht. Das therapeutische Team bzw. final die Maßregelvollzugsleitung entscheidet anhand von bestimmten Kriterien patientenindividuell über die Gewährung von Lockerungen. Hierzu finden regelmäßige Lockerungskonferenzen statt.

4.2 Wer kontrolliert den Umgang mit Mördern in psychiatrischen Kliniken?

Verantwortlich für alle Vollzugsmaßnahmen im Rahmen der Besserung und Sicherung der untergebrachten Personen ist die Maßregelvollzugsleitung. Die Fachaufsicht über den Maßregelvollzug nimmt das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Amt für Maßregelvollzug wahr.

4.3 Nach welcher Zeit werden Mörder, die in einer psychiatrischen Klinik einsitzen, üblicherweise entlassen (bitte längsten und kürzesten Zeitraum der letzten zehn Jahre angeben)?

Die Voraussetzungen, wann eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Bewährung auszusetzen oder für erledigt zu erklären ist, sind bundesgesetzlich geregelt (§ 67d Abs. 2 und 6 Strafgesetzbuch – StGB). So kommt gemäß § 67d Abs. 2 Satz 1 StGB die Aussetzung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Bewährung nur in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außer-

halb des Maßregelvollzugs keine erheblichen rechtswidrigen Taten begehen wird. Die Maßregel ist darüber hinaus für erledigt zu erklären, wenn die Voraussetzungen für die Maßregel nicht mehr vorliegen (z. B. weil der Untergebrachte geheilt ist) oder die weitere Vollstreckung der Maßregel – auch mit Blick auf die Dauer der Unterbringung, die Gefährlichkeit des Untergebrachten und das Gewicht der durch den Untergebrachten gefährdeten Rechtsgüter – unverhältnismäßig ist. Die Entscheidung, ob eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt wird, trifft dabei das zuständige Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Einzelfalls in richterlicher Unabhängigkeit. Daher existiert kein allgemeingültig bestimmter Zeitpunkt für eine Entlassung aus einer nach § 63 StGB angeordneten Maßregel.

- 5.1 Der als „hochgefährlich“ eingestufte Schwerverbrecher wurde 2018 im Rahmen eines Resettlement-Programms nach Deutschland eingeflogen – welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus diesem Vorfall?**
- 5.2 Wie werden Personen, die im Rahmen eines Resettlement-Programms eingeflogen werden, überprüft?**
- 5.3 Hat die Staatsregierung Einfluss auf die Auswahl der Menschen, die im Rahmen eines Resettlement-Programms nach Bayern kommen?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5.1 bis 5.3 gemeinsam beantwortet.

Das Resettlement-Verfahren ist ein humanitäres Aufnahmeprogramm des Bundes. Grundlage ist eine vom Bundesministerium des Innern und für Heimat erlassene Aufnahmeanordnung. Im Rahmen des Resettlement-Verfahrens nimmt die Bundesrepublik Deutschland eine festgelegte Anzahl an Personen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit, die sich außerhalb ihres Herkunftslandes befinden und vom Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) als Flüchtlinge anerkannt sind, auf. Vor Erteilung der Aufnahmezusage findet eine Überprüfung durch die Sicherheitsbehörden des Bundes statt. Dies umfasst insbesondere einen Datenbankabgleich nach § 73 Abs. 1a Satz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und i. d. R. ein persönliches Gespräch (Sicherheitsinterview). Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass die Person außerhalb des Bundesgebiets eine vorsätzliche schwere Straftat begangen hat oder von ihr eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht, erfolgt keine Aufnahme. Die Aufnahmezusage erteilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und diese ist sowohl für die Visastellen als auch die Ausländerbehörden der Länder verbindlich. Die Verteilung der ausgewählten Personen auf die Länder erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des sog. Königsteiner Schlüssels unter Berücksichtigung familiärer oder sonstiger integrationsförderlicher Bindungen. Eine Auswahl einzelner Personen durch die Länder ist in der Aufnahmeanordnung nicht vorgesehen. In Bezug auf freiwillige Aufnahmeprogramme fordert die Staatsregierung gegenüber dem Bund eine sofortige Beendigung.

- 6.1 Warum wurde der oben genannte Täter nach dem Mord nicht abgeschoben?**

Die Ausländerbehörde hat im konkreten Fall im Nachgang zu der damaligen Tat Konsequenzen gezogen und eine Ausweisungsverfügung erlassen; der Betroffene ist daher ausreisepflichtig.

Bei in Strafhaft oder im Maßregelvollzug befindlichen Straftätern prüft sodann im Einzelfall die zuständige Staatsanwaltschaft die Voraussetzungen des § 456a Strafprozessordnung (StPO), wobei regelmäßig unter anderem das Gebot nachhaltiger (Maßregel-)Vollstreckung und das Gebot der Verteidigung der Rechtsordnung sowie kriminalprognostische Gründe in Bezug auf die Begehung weiterer Straftaten im Inland nach einer etwaigen Rückkehr des Verurteilten in Ausgleich zu bringen sind mit dem staatlichen Interesse an einer zeitnahen Abschiebung des Straftäters.

Im Hinblick auf die schwierige Abschiebungssituation bezüglich Somalia wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 16.10.2024 zu Frage 4.2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Florian Köhler, Oskar Lipp und Johannes Meier (AfD) vom 17.07.2024 (Drs. 19/3303) verwiesen. Im konkreten Einzelfall liegen die von den somalischen Behörden üblicherweise geforderten Voraussetzungen für die Beschaffung von Passersatzpapieren, die von der Mitwirkung des Abzuschiebenden abhängen, und somit die Voraussetzungen für eine Abschiebung nach Somalia in tatsächlicher Hinsicht bislang nicht vor. Der Untergebrachte verweigerte bisher die insoweit erforderliche Mitwirkung.

Allgemein gilt, dass die bayerischen Ausländerbehörden mit Nachdruck handeln, um insbesondere den Aufenthalt von Straftätern so schnell wie möglich zu beenden. Neben einer konsequenten strafrechtlichen Ahndung durch die zuständigen Gerichte braucht es klare ausländerrechtliche Konsequenzen für den Aufenthalt von Straftätern in Deutschland. Vor allem dann, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit durch die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet beispielsweise die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet werden, ist die Ausweisung geboten und wird von den bayerischen Ausländerbehörden auch konsequent angeordnet. Jedoch ist die tatsächliche Beendigung des Aufenthalts durch Abschiebung selbst von Straftätern nicht immer leicht umzusetzen, insbesondere da die hierfür erforderliche Kooperation der Herkunftsländer häufig nicht gegeben ist. Diese Kooperation herbeizuführen, ist Aufgabe der Bundesregierung, die für die Pflege der auswärtigen Beziehungen zuständig ist. Die Rückführung von Straftätern liegt gleichwohl im besonderen Fokus der Behörden, um sicherzustellen, dass der Aufenthalt effektiv beendet wird, soweit und sobald dies rechtlich möglich ist.

6.2 Wurde geklärt, ob der oben genannte Täter bereits in seinem Heimatland Verbrechen begangen hat?

Im Strafverfahren verwertbare Erkenntnisse zu Vorstrafen in einem anderen Staat können regelmäßig nur im Wege der Strafrechtshilfe erholt werden. Die Erfolgsaussichten eines Rechtshilfeersuchens nach Somalia sind sehr gering. Im Übrigen verließ der Untergebrachte sein Heimatland bereits im Jugendalter. Er hatte nach den Feststellungen des Landgerichts Deggendorf im Urteil vom 28.03.2022 im Jahr 2016 den Entschluss gefasst, nach Europa auszuwandern, und hat sich über Äthiopien in den Sudan begeben. Anschließend war er für jeweils etwa ein Jahr in einem Flüchtlingslager in Libyen und in Niger untergebracht, bis er unter Vermittlung der UNHCR im Oktober 2018 nach Deutschland kam.

Anhaltspunkte für im Ausland begangene Straftaten wurden nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Deggendorf im Laufe der Ermittlungen nicht bekannt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 5.1 bis 5.3 verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.